

# STADT HENNEF (SIEG)

## Bebauungsplan Nr. 01.50 C "Im Siegbogen Süd"

### Textliche Festsetzungen

### Rechtsplan

Stand: 05.03.2015

**sgp** architekten + stadtplaner BDA

**sgp** architekten + stadtplaner BDA

---

Riemannstraße 45  
53125 Bonn  
Tel 0228 –180 31877  
Fax 02225 – 17361  
info@sgp-architekten.de  
www.sgp-architekten.com

---

Neuer Markt 18  
53340 Meckenheim  
Tel 02225 – 2077  
Fax 02225 – 17361  
info@sgp-architekten.de  
www.sgp-architekten.com

## Textliche Festsetzungen

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (**WA**) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

#### 1.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO

1.2.1 Es werden Gebäudehöhen (GH) als Maximalhöhen festgesetzt.

- bei **zweiseitig geneigten Pultdächern** entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe.
- bei **einseitig geneigten Pultdächern** entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe)
- bei **Flachdächern** entspricht die Gebäudehöhe der Höhe Oberkante Attika.

1.2.2 Abweichend zu der im Plan festgesetzten Gebäudehöhe, wird für Gebäude mit **Flachdach** die Gebäudehöhe auf 7,0m festgesetzt. Oberhalb dieser Höhe darf bis zur maximalen Gebäudehöhe von 9,50m ein weiteres Geschoss als Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss gem. § 2 Abs. 5 BauO NRW) nur dann errichtet werden, wenn es allseits mindestens 1m von der Aussenkante des darunter liegenden Geschosses zurückspringt. Dieses Staffelgeschoss darf auch ein Pultdach haben. Untergeordnete Bauteile, sowie Treppenhäuser und Aufzüge müssen davon abweichend nicht zurückspringen.

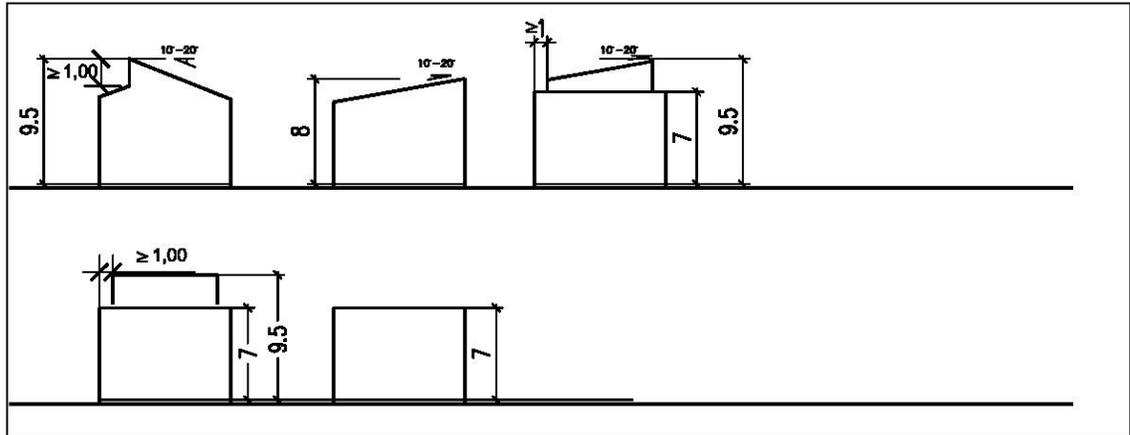
1.2.3 Für Gebäude mit **einseitig geneigtem Pultdach** (mit 10° bis 20° Dachneigung) gilt abweichend zu der im Plan festgesetzten Gebäudehöhe eine maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 8,0m.

1.2.4 Untere Bezugshöhe für die Höhenfestsetzung ist die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG). Sie darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und zurückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

1.2.5 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

1.2.6 Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.



Skizze zu Höhenfestsetzungen in Abhängigkeit von der Dachform  
Textliche Festsetzungen 1.2

### 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 1.3.1 Garagen / Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 1.3.2 Die Vorderkanten von Carports und Garagen müssen zur Straßenbegrenzungslinie 6 m Abstand aufweisen
- 1.3.3 Nur im Bereich der Zufahrten zu den Garagen / Carports und Stellplätzen sind im Vorgartenbereich auch außerhalb der festgesetzten Flächen Stellplätze zulässig.
- 1.3.4 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO bis zu einer Grundfläche von 7,5 m<sup>2</sup> zulässig.
- 1.3.5 Auf straßenseitigen, nicht überbaubaren Flächen - im sog. Vorgarten - sind abweichend von Ziffer 1.3.4 bei Vorgartentiefen von bis zu 3 m als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum Unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle u. dgl. zulässig. Stellplätze für Abfallbehälter sind so einzuhausen oder mit Laubgehölzen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können.

Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupteinlassseite der Gebäude, einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

- 1.3.6 Wintergärten, Terrassen und überdachte Terrassen dürfen die Baugrenzen überschreiten, jedoch maximal bis zu 3,0 m.
- 1.3.7 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.

### 1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- 1.4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude, bei Doppelhäusern je Haushälfte, maximal zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

## **1.5 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

1.5.1 Im Nord-Osten der geplanten Wohnbebauung ist eine strukturell nach ökologischen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten stark gegliederte öffentliche Grünfläche als Pufferzone und Gliederungselement zwischen der Wohnbebauung und der bewaldeten Hangkante der Siegaue anzulegen. Ein wassergebundener Fuß-/ Radweg kann angrenzend an die Grundstücksgrenzen angelegt werden, der durch heckenartige Gehölzpflanzungen begleitet wird. Angrenzend daran sind ein wiesenartiger Krautsaum sowie ein naturnaher Waldsaum mit waldrandtypischen Gehölzen zu entwickeln bzw. anzulegen. Dieser Waldsaum reicht bis an die vorhandenen Gehölzstrukturen der Sieghangkante heran. *Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ist ein entsprechender Zaun (s. Pkt. 4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) zu setzen.* Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Anpflanzung sind Arten der Auswahlliste 1 zu verwenden. Die Wiesenflächen sollen extensiv unterhalten werden. Der Gehölzflächenanteil soll mind. 45% betragen.

1.5.2 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

## **1.6 Textliche Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a**

1.6.1 Auf den Privatgrundstücken der WA-Flächen ist je ein Laubbaum aus der Auswahlliste 2 zu pflanzen.

1.6.2 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen

## **1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB**

1.7.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) auf den privaten Grundstücken zulässig.

## **2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften §9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW**

### **2.1 Freiflächen**

2.1.1 Die nicht überbauten Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten- oder Stellplatzflächen – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und gem. 2.2 einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes darf einen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen.

2.1.2 Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hauseingangsbereiches nur wasserdurchlässige Materialien, wie z. B. breittufiges Pflaster, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

### **2.2 Einfriedungen**

2.2.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Laubholzhecken gemäß den Auswahllisten im Anhang auch mit innen liegenden Zäunen zulässig.

Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupteinfriedungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

2.2.2 Als Einfriedungen von Hausgärten sind zu öffentlichen Flächen bis 1,80 m hoch als Laubholzhecken gemäß den Auswahllisten im Anhang auch mit innen liegenden Zäunen zulässig.

2.2.3 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten

### **2.3 Böschungen**

2.3.1 Zur Böschungssicherung, Böschungsverbau und Gestaltung von Geländesprüngen sind lediglich bewachsene Erdböschungen ggf. mit Holzbewehrungen, Natursteinmauern und Gabionen (Drahtgitterkörbe) zulässig.

### **2.4 Dächer**

2.4.1 Es sind nur Flachdächer und Pultdächer mit 10°- 20° Dachneigung zulässig.

2.4.2 Bei einseitig geneigten Pultdächern ist die Lage der Traufe zwingend zu der dem Grundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche hin festgelegt.

2.4.3 Bei zweiseitig geneigten Pultdächern müssen die Dachflächen gegeneinander geneigt und in der Höhe versetzt sein. Dabei muss der sichtbare Wandanteil zwischen Oberkante Dachhaut des unteren Daches und der Unterkante Dachhaut des Oberen Daches mindestens 1m betragen.

2.4.4 Bei geneigten Dächern sind, wenn die Dachflächen nicht begrünt sind, nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen zulässig:

|                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Schwarzöne:                           | 9004, 9005, 9011, 9017               |
| Grautöne:                             | 7043, 7026, 7016, 7021, 7024         |
| Brauntöne (dunkelbraun und braunrot): | 8028 (terra Braun), 8012 (rotbraun). |

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen und reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen, sowie gemischte Farbgruppen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

Bei Dachneigungen bis 20° sind Dacheindeckungen als nicht reflektierende Metalleindeckungen zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen oder zu bekiesen.

2.4.5 Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die OK Dach um bis zu 1,50 m überschreiten.

2.4.6 Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,00 m aufweisen und in der Summe max. die Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,00 m, zu Firsten und Ortgängen mindestens 1,30 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Bodendenkmale**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15 und 16 DSchG).

#### **3.2 Baugrund**

Auf Grund des teilweise felsigen Untergrundes, muss mit Problemen bei der Gründung und der Anlage von Kellern gerechnet werden.

#### **3.3 Energieversorgung**

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

#### **3.4 Freianlagen**

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

#### **3.5 Oberboden**

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

*Nach Auskoffering der Auffüllungsmaterialien ist die Baugrube durch einen Bodengutachter abzunehmen. Es ist zu dokumentieren, dass sämtliche Auffüllungsmaterialien entfernt worden sind und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.*

*Zur Anlage der Hausgärten ist kulturfähiger Oberboden einzubauen. Die Vorsorgewerte für Boden der Bundesbodenschutzverordnung, Anhang 2, Kapitel 4 sind einzuhalten.*

### **3.6 Vegetationsschutz**

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

### **3.7 Fluglärm**

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn sind Belästigungen durch Fluglärm möglich, deren negative Auswirkungen für die Bewohner mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden können (hier: Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

### **3.8. Immissionen**

Schlafräume, die nachts einem Außenlärmpegel von mehr als 45 dB(A) ausgesetzt sind, sind mit schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.

### **3.9 Kampfmittel**

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf wird verwiesen ([www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)).

### **3.10 Lagebezugssystem**

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfolgte im Koordinatensystem Gauß-Krüger.

### **3.11 Bezugspunkte der Höhenfestsetzungen**

Die unter Ziffer 3.2.5 der Begründung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die erschließungstechnisch zugeordnete Verkehrsfläche der vorhandenen Straße (Gradient), gemessen auf die Mittelachse des geplanten Gebäudes. Da die Straße „Bingenberg“ gerade endausgebaut wurde, sind diese Bezugshöhen eindeutig zu ermitteln.

### **3.12 Einsichtnahme Unterlagen**

*DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –Entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.*

## Auswahlliste 1 (Öffentliche Grünflächen)

### 1. Bäume

#### hohe Bäume

Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)  
Prunus avium (Vogelkirsche, Wildkirsche)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Pinus sylvestris (Waldkiefer)

#### mittelhohe Bäume

Alnus glutinosa (Schwarzerle)  
Alnus incana (Grauerle)  
Salix alba (Silberweide)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Malus sylvestris (Wildapfel)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)  
Ulmus minor (Feld-Ulme)  
Ulmus glabra (Berg-Ulme)

#### Obstgehölze

##### Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)  
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)  
Prunus cerasus (Sauerkirsche)  
Pyrus communis (Birne)  
Malus domestica (Apfel)  
Sorbus domestica (Speierling)  
Juglans regia (Walnuss)

##### Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)  
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)  
Ribes rubrum (rote Johannisbeere)  
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

### 2. Sträucher

Corylus avellana (Hasel)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sambucus racemosa (Traubenholunder)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)  
Cytisus scoparius (Besenginster)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Salix viminalis (Hanfweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix cinerea (Grauweide)

Salix rosmarinifolia (Rosmarinweide)  
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Lonicera nitida Maygreen (Heckenmyrthe)  
Maigrün)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)

### 3. Schnitthecken

Carpinus betulus (Hainbuche)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Rosa rugosa (Apfelrose)

Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)  
Taxus baccata (Eibe)

## Auswahlliste 2 (private Grünflächen)

|  |          |  |          |
|--|----------|--|----------|
| <b>1. Bäume</b><br>Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)<br>Crataegus lavallei (Apfel-Dorn)<br>Crataegus monogyna 'Stricta' (Eingrifflicher Säulen-Weißdorn)<br>Crataegus crus-galli (Hahnensporn-Weißdorn)             |          | Sorbus aucuparia (Eberesche)<br>Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schmalkronige Mehlbeere)<br>Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Säulen-Eberesche)  |          |
| <b>2. Sträucher</b><br>Corylus avellana (Hasel)<br>Lonicera xylostium (Heckenkirsche)<br>Prunus spinosa (Schlehe)<br>Rosa canina (Hundsrose)<br>Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  |          | <b>2.1 Ziersträucher</b><br>Amelanchier spec. (Felsenbirne)<br>Buddleja (Sommerflieder)<br>Magnolia spec. (Magnolie)<br>Potentilla spec. (Fingerstrauch)<br>Prunus spec. (Zierkirsche)<br>Rosa spec. (Wildrosen)<br>Spirea spec. (Spierstrauch)<br>Syringa spec. (Flieder) |          |
| <b>3. Schnitthecken</b><br>Hecken bis 1,0 m<br>Rosa rugosa (Apfelrose)<br>Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)  |          | Hecken über 1,0 m<br>Carpinus betulus (Hainbuche)<br>Acer campestre (Feldahorn)<br>Fagus sylvatica (Rotbuche)<br>Taxus baccata (Eibe)  |          |
| <b>4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen</b><br>Actinidia arguta (Strahlengriffel)<br>Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)<br>Clematis vitalba (Waldrebe)<br>Hedera helix (Efeu)<br>Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie) |          | Parthenocissus spec. (Wilder Wein)<br>Rosa spinosa (Kletterrose)<br>Vitis vinifera (Weinrebe)<br>Wisteria sinensis (Glyzinie)  |          |
| <b>5. Alte, bewährte Obstsorten</b>  |          |  |          |
| <u>Apfel:</u>  |          |  |          |
| Rheinischer Krummstiel   | vor 1800 | Sonstige:  |          |
| Rheinischer Bohnapfel  | vor 1700 | Hauszwetschge  | vor 1700 |
| Rheinischer Winterrambur   | vor 1800 | Ersinger Frühzwetschge   |          |
| Rheinische Schafsnase  | vor 1800 | Wangenheims Frühzwetschge  | um 1840  |
| Roter Bellefleur   | vor 1700 | Große Grüne Reneklode  | um 1500  |
| Goldparmäne  | vor 1800 | Gr. Schwarze Knorpelkirsche  | um 1540  |
| Rote Sternrenette  | vor 1800 | Hedelfinger Riesenkirsche  | um 1840  |
| Blenheimer Goldrenette   | um 1820  |  |          |
| Schöner aus Nordhausen   | um 1830  | <u>Obststräucher:</u>  |          |
| Luxemburger Renette  | um 1840  | Rubus idaeus (Himbeere)  |          |
| Jacob Lebel  | 1849     | Rubus fruticosus (Brombeere)   |          |
| Kaiser Wilhelm   | 1864     | Ribes uva-crispa (Stachelbeere)  |          |
| Geheimrat Dr. Oldenburg  | um 1890  | Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)  |          |
| Roter Boskoop  | um 1900  | Ribes rubrum (rote Johannisbeere)  |          |
| <u>Birnen:</u>   |          |  |          |
| Gute Graue   | vor 1800 |  |          |
| Gellerts Butterbirne   | um 1840  |  |          |
| Köstliche aus Charneux   | um 1810  |  |          |
| Gute Luise   | 1788     |  |          |

